



Anwaltsvergütung - aktuelles Gebührenrecht

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf das aktuell geltende Gebührenrecht, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), unter Berücksichtigung der ab 1.1.2007 erhöhten Mehrwertsteuer.

1. Wonach richtet sich die Höhe des Anwaltshonorars ?

1.1. Schritt 1 : der Gegenstandswert (Streitwert)

1.2. Schritt 2 : die Gebührentatbestände

2.1. Gebührentatbestände - Außergerichtliche Anwaltstätigkeit

2.2. Gebührentatbestände - Rechtsstreitigkeiten vor Gericht

3. Rechtsschutzversicherung

3.1. Welche Kosten trägt die Rechtsschutzversicherung?

3.2. Welche Kosten werden von der Rechtsschutzversicherung nicht getragen?

4. Prozesskostenhilfe



1. Wonach richtet sich die Höhe des Anwaltshonorars ?

Frühere Rechtslage (bis 30.6.2006):

Wenn zwischen Rechtsanwalt und Mandant keine gesonderte Vergütungsvereinbarung besteht, galt umfassend die gesetzliche Regelung. Das Gesetz (RVG) regelte alle denkbaren Sachverhalte, sowohl für die vorgerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts als auch für die Tätigkeit bei Gericht.

Aktuell geltende Rechtslage:

Mit Wirkung ab 1.7.2006 regelt das Gesetz **nicht mehr** die Höhe der Vergütung, die der Rechtsanwalt für *beratende* außergerichtliche Tätigkeit erhält. Für außergerichtlich-beratende Tätigkeit ist es daher **erforderlich**, dass zwischen Anwalt und Mandant eine **Vergütungsvereinbarung** getroffen wird. (Hinsichtlich aller weiteren Tätigkeiten, die über rein interne Beratung hinausgehen, wie z. B. Betreiben des Geschäfts für den Mandanten, Tätigkeit vor Gericht etc., besteht für die Anwaltsvergütung nach wie vor eine gesetzliche Regelung.)

Vereinbarungen über die Vergütung gilt es, zugeschnitten auf den Einzelfall zu verhandeln. Über die denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten spreche ich gerne mit Ihnen im persönlichen Gespräch.

Nachfolgend wird die **gesetzliche Vergütungsregelung** dargestellt, und zwar auch noch für den Bereich der außergerichtlichen Beratungstätigkeit, weil eine der denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten für die Vergütungsvereinbarung - die seit 1.7. 2006 für die außergerichtliche Beratung in jedem Falle getroffen werden muss - darin besteht, die alte gesetzliche Regelung zu übernehmen.

1.1. Schritt 1 : der Gegenstandswert (Streitwert)

Grundlage der Gebührenberechnung nach RVG ist der Gegenstandswert oder **Streitwert** – der Betrag, um den gestritten wird oder der Wert, den das Gericht einem Streit beimißt. Wird auf Zahlung einer bestimmten Summe geklagt, ergibt die Höhe der geforderten Zahlung der Streitwert. Geht es um Herausgabe einer beweglichen Sache – z.B. eines Pkw – ist der Zeitwert des Gegenstandes der Streitwert.

Für die Bemessung des Streitwerts gibt es zahlreiche gesetzliche Regelungen (z.B. § 16 I GKG für die Herausgabe einer Mietwohnung: Streitwert ein Jahres-Mietzins) und richterliche Entscheidungen.

Beispielfall 1 / Arbeitsrecht:

Ein Arbeitnehmer will sich gegen eine Kündigung durch den Arbeitgeber wehren. Der Arbeitnehmer hat ein monatliches Einkommen von € 2.600,00 brutto. Außerdem bezieht er ein dreizehntes Gehalt und erhält zu Weihnachten weitere € 800,00 brutto. Es geht um ein lang dauerndes Arbeitsverhältnis, das bisher nicht gekündigt ist.

Der Streitwert errechnet sich nach der Rechtsprechung in Höhe des 3-Monats-Bezuges. Hierzu wird zunächst das Jahreseinkommen errechnet:

12 x € 2.600,00 =	€	31.200,00
dreizehntes Gehalt	€	2.600,00
Weihnachtsgeld	€	<u>800,00</u>
Jahreseinkommen	€	34.600,00

Hiervon 1/4 ist der 3-Monats-Bezug = € **8.650,00**. Dies ist hier der Gegenstandswert.

Beispielfall 2 / Erbrecht:

Der Mandant möchte Pflichtteilsansprüche geltend machen. Der Anwalt errechnet nach den Schilderungen des Mandanten, dass der mögliche Anspruch des Mandanten sich auf € **50.000,00** belaufen könnte. Dies ist hier der Gegenstandswert.

1.2. Schritt 2 : die Gebührentatbestände

Für die Gebührenrechnung ist entscheidend, welche **Gebührentatbestände** verwirklicht sind. Die Gebührentatbestände stellt man sich am besten wie Stufen einer Treppe vor: jeweils wenn eine neue Stufe des Verfahrensgangs erreicht wird, fällt eine neue (weitere) Gebühr an.

Natürlich kann der Mandant vor jeder weiteren Stufe das Verfahren stoppen (als Kläger: indem er die Klage zurücknimmt; als Beklagter: indem er den vom Gegner geltend gemachten Anspruch anerkennt) – allerdings dann, wenn ein Rechtsstreit bereits bei Gericht anhängig ist, oft nur mit der Folge, dass er dem Gegner die dort aufgelaufenen Kosten (Anwaltsgebühren für den Rechtsanwalt des Gegners) ersetzen und auch allein die vollen Gerichtskosten tragen muss.



2.1. Gebührentatbestände - Außergerichtliche Anwaltstätigkeit

Das Gesetz (§ 13 RVG) regelt in einer **Tabelle** für Gruppen von Streitwertbeträgen die Höhe jeweils einer vollen Gebühr. So beträgt z. B. bei einem Gegenstandswert *bis 300 €* die volle Gebühr **25 €** (zzgl. MwSt.). Dabei kommt es also nicht darauf an, ob der im Einzelfall zu Grunde liegende Gegenstandswert 100 € oder 125 € oder 280 € beträgt – die volle Gebühr ist in jedem Fall immer mit 25 € anzusetzen.

Das Gesetz differenziert hinsichtlich der Höhe der Gebühren aber noch weiter, und zwar in der Weise, dass in manchen vom Gesetz bestimmten Fällen *weniger* als eine volle Gebühr (z.B. 0,5), in anderen Fällen *mehr* als eine volle Gebühr (z.B. 1,5) gemäß der Tabelle in Ansatz gebracht werden kann.

Die Gebühren für *außergerichtliche* Tätigkeit des Rechtsanwaltes sind **Rahmengebühren**. Das bedeutet, dass das Gesetz dem Rechtsanwalt einen Rahmen (z.B. 0,5 bis 2,5 einer vollen Gebühr) eröffnet, innerhalb dessen er nach billigem Ermessen seine Gebühr festzusetzen hat, § 14 I RVG.

Die Höhe, die für die Festsetzung der Vergütung möglich ist, ergibt sich aus dem **Vergütungsverzeichnis (VV)**, einem Teil des RVG. Das Vergütungsverzeichnis (VV) legt zum Beispiel für eine bestimmte Gebühr einen Rahmen von 0,5 bis 1,0 fest – das bedeutet, dass bei *dieser* Gebühr der Rechtsanwalt einen Rahmen von 50% bis 100% einer vollen Gebühr zur Verfügung hat.

Die tatsächliche Höhe der im Einzelfall anzusetzenden Gebühr berechnet sich also

- auf der Grundlage des für diesen Fall anzusetzenden Streitwerts
- aus der gesetzlichen Tabelle,
- wobei der Tabellenwert nach Maßgabe des im Einzelfall anzusetzenden Faktors

auf einen bestimmten Bruchteil der vollen Gebühr reduziert oder auf ein Mehrfaches einer vollen Gebühr erhöht sein kann.



Bis 30.6.2006 war gesetzlich die 1. Stufe : Beratung - Beratungsgebühr:

Die erste anwaltliche Tätigkeit ist die Beratung. Nach dem aktuell geltenden Recht ist die Vergütung für die außergerichtliche Beratung nicht mehr durch das Gesetz geregelt, so dass Rechtsanwalt und Mandant im ersten Schritt hierüber eine **Vereinbarung** treffen **müssen**.

Die alte gesetzliche Regelung für den Bereich der außergerichtlichen Beratungstätigkeit wird nachfolgend dennoch mit dargestellt, weil eine der denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten für diese notwendige Vergütungsvereinbarung darin besteht, die alte gesetzliche Regelung zu übernehmen.

Die Beratungsgebühr (nach altem Recht) war angefallen, wenn der Rechtsanwalt den Mandanten beraten hatte. Auch eine telefonische Beratung erfüllt dabei den Gebührentatbestand. Der Rahmen für die Beratungsgebühr reicht von 0,1 bis 1,0 der vollen Gebühr, die aus dem RVG zu entnehmen ist. Die Mittelgebühr beträgt 0,55.

Die folgenden Beispielsfälle – die die obigen Fälle fortführen - zeigen den Ablauf einer Streitigkeit.

Beispielsfall 1 / Arbeitsrecht:

Nach der Gebührentabelle ergibt sich für die Beratung (nach altem Recht) hier folgender Wert:

Gegenstandswert € 8.650,00

0,55 Beratungsgebühr Nr.2100 VV	€	246,95
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	20,00
19 % Mehrwertsteuer	€	<u>50,72</u>
insgesamt	€	317,67

Damit war in einem "Normalfall" (nach altem Recht) die außergerichtliche Beratung (mehrere Beratungsgespräche!) des Mandanten abgegolten.

Beispielsfall 2 / Erbrecht:

Gegenstandswert: € 50.000,00

0,55 Beratungsgebühr Nr.2100 VV	€	575,30
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	20,00
19 % Mehrwertsteuer	€	<u>113,10</u>
insgesamt	€	708,40

**Hinweis:**

Hinsichtlich sämtlicher nachfolgend dargestellten Gebühren gilt: wenn der Mandant mit dem Rechtsanwalt keine anders lautende, schriftliche Vergütungsvereinbarung getroffen hat, wird die Höhe der Vergütung durch das Gesetz (RVG) geregelt. Nachfolgend ist die gültige gesetzliche Regelung dargestellt.

2. Stufe - Geschäftsgebühr:

Die Geschäftsgebühr fällt an, wenn der Anwalt für den Mandanten gemäß dessen Wünschen den Gegner anschreibt oder einen Vertragsentwurf erarbeitet oder sonstige Tätigkeit durchführt, durch die das Geschäft betrieben wird. Die Geschäftsgebühr ist eine Rahmengebühr mit einem Rahmen von 0,5 bis 2,5 der vollen Gebühr. Die Mittelgebühr liegt also bei 1,5 der vollen Gebühr.

Nach der Regelung in Nr. 2400 VV kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur dann angesetzt werden, wenn die anwaltliche Tätigkeit entweder **umfangreich** oder **schwierig** war.

Es ist deswegen vom Rechtsanwalt in einem **ersten Schritt** aus dem vollen zur Verfügung stehenden Gebührensatzrahmen die angemessene Gebühr zu bestimmen, sodann in einem **zweiten Schritt** anhand der einzelnen Umstände des § 14 RVG zu prüfen, ob eine Erhöhung oder eine Verringerung angezeigt ist. Die Kriterien des § 14 RVG sind: Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, Haftungsrisiko des Rechtsanwalts.

Wenn eines der in der gesetzlichen Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG genannten Merkmale (Tätigkeit war also „umfangreich oder schwierig“) vorliegt, bleibt es bei der nach § 14 RVG bestimmten Gebühr, die in diesem Fall also **über 1,3** liegen kann (so die gemeinsame Auffassung der 48. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern gemäß Kammerreport der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Nr. 3/2004 vom 18. Mai 2004, Seite 5).

Eine **Besprechung** mit dem Auftraggeber, dem Gegner oder einem Dritten – die auch telefonisch stattgefunden haben kann - kann bereits dazu führen, dass die Tätigkeit umfangreich und/oder schwierig im Sinne der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG ist (48. Tagung der Gebührenreferenten, a. a. O., Seite 6).

Eine Angelegenheit kann aber selbstverständlich auch umfangreich oder schwierig sein, **ohne** dass eine derartige Besprechung stattgefunden hat.



Die auf die oben beschriebene Weise im ersten Schritt gefundene Gebühr ist jedoch im zweiten Schritt **auf 1,3 zu begrenzen**, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht umfangreich und auch nicht schwierig war. Die Begrenzung der Gebühr auf 1,3 stellt also eine Kappungsgrenze dar.

Der Rechtsanwalt wird demgemäß in einer durchschnittlichen, nicht umfangreichen und nicht schwierigen Angelegenheit maximal eine 1,3 Geschäftsgebühr berechnen.

Beispielsfall 1 / Arbeitsrecht:

In unserem Beispielsfall bittet der Mandant den Rechtsanwalt, dieser solle dem Arbeitgeber außergerichtlich schreiben, damit der Arbeitgeber auf die Rechte aus der Kündigung verzichte.

Nach der Beurteilung des Anwalts ist diese Angelegenheit weder umfangreich noch schwierig.

Gegenstandswert € 8.650,00

1,3 Geschäftsgebühr Nr.2400 VV	€	583,70
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	20,00
19 % Mehrwertsteuer	€	<u>114,70</u>
insgesamt	€	718,40

Beispielsfall 2 / Erbrecht:

Der Mandant bittet den Rechtsanwalt in dem Erbrechtsfall, dieser solle den Erben zunächst außergerichtlich auffordern, ihm, dem Mandanten, seinen Pflichtteil auszuführen.

Der Pflichtteil lässt sich aufgrund vorhandener Informationen bereits berechnen. Da es hier um verschiedene Pflichtteilsergänzungsansprüche geht, ist die Angelegenheit recht **schwierig**.

Streitwert: € 50.000,00

1,5 Geschäftsgebühr Nr.2400 VV	€	1.569,00
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	20,00
19 % Mehrwertsteuer	€	<u>301,91</u>
insgesamt	€	1.890,91



Vertretung mehrerer Personen

Sofern der Rechtsanwalt mehrere Personen vertritt, erhöht sich gemäß Nr. 1008 VV die Geschäftsgebühr (bzw. im Falle eines Rechtsstreits: die Verfahrensgebühr) für jede weitere Person um 0,3. Die maximale Erhöhung nach dieser Vorschrift beläuft sich auf zusätzliche 2,0 Gebühren (Nr. 1008 Abs. 3 VV).

Dies gilt auch dann, wenn für eine Personenmehrheit eine Person als Auftraggeber auftritt. Hat die Personenmehrheit hingegen eine eigene Rechtsfähigkeit - wie zum Beispiel die BGB-Gesellschaft, die auch GbR genannt wird -, erhöht sich die Gebühr nicht.

Einigungsgebühr:

Kommt es aufgrund der Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird, so ist eine Einigungsgebühr zu zahlen. Diese beläuft sich bei einer **außergerichtlich** abgeschlossenen Vereinbarung **stets** in Höhe von 1,5 einer vollen Gebühr (Nr. 1000 Abs. 1 VV).

Beispielsfall 1 / Arbeitsrecht:

Aufgrund der Verhandlungen einigen sich die Parteien außergerichtlich, das Arbeitsverhältnis wird fortgesetzt. Die Schlussrechnung an den Arbeitnehmer / Mandanten lautet wie folgt:

Streitwert: € 8.650,00

1,5 Geschäftsgebühr Nr.2400 VV	€	673,50
1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV	€	673,50
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	20,00
19 % Mehrwertsteuer	€	<u>259,73</u>
insgesamt	€	1.626,73

Beispielsfall 2 / Erbrecht:

In dem Erbrechtsfall werden die Verhandlungen mit einem Kompromiß abgeschlossen. Der Pflichtteilsberechtigte erhält € 40.000,00.

Streitwert: € 50.000,00

1,8 Geschäftsgebühr Nr.2400 VV	€	1.882,80
1,5 Einigungsgebühr Nr. 1000 VV	€	1.569,00
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	20,00
19 % Mehrwertsteuer	€	<u>659,64</u>
insgesamt	€	4.131,44

2.2. Gebührentatbestände - Rechtsstreitigkeiten vor Gericht:

Die Anwaltsgebühren für Tätigkeit vor Gericht sind – so weit es um arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Streitigkeiten geht - sämtlich vom Gesetz festgelegt, es handelt sich insoweit also nicht um Rahmengebühren. Auch hinsichtlich dieser Tätigkeit kann die Anwaltsvergütung durch eine Vereinbarung mit dem Mandanten geregelt werden; die gesetzlichen Gebühren dürfen dabei nicht unterschritten werden.

Es findet außerdem eine **Anrechnung** von vorgerichtlich entstandenen Gebühren auf die nachfolgende Verfahrensgebühr statt wie folgt:

- die Geschäftsgebühr wird **zum Teil** angerechnet auf die Verfahrensgebühr (RVG Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 4: Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75).

Beispiel:

Wer vorgerichtlich eine 1,3 Geschäftsgebühr bezahlt hat, dem wird die Hälfte hiervon (0,65) angerechnet. Im Falle der Klageerhebung ist nur noch der Rest bis zur Höhe einer vollen Verfahrensgebühr bezahlen:



Volle Verfahrensgebühr	1,3
abzüglich Anrechnung	<u>0,65</u>
verbleibt zu zahlen auf Verfahrensgebühr:	0,65

Hinsichtlich des Kostenrisikos ist weiterhin zu bedenken, dass im Falle eines Rechtsstreites **im Zivilprozess der Verlierer die Kosten trägt.**

War die Klage in vollem Umfang erfolgreich, hat die unterlegene Partei der Gegenseite alle Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten und auch die Gerichtskosten zu zahlen. War die Klage zum Teil erfolgreich, dann werden die Kosten gequotelt. War die Klage also z.B. zu 70 % erfolgreich, dann hat die beklagte Partei 70 % der Gesamtkosten zu tragen, also an die klägerische Partei eine entsprechende teilweise Kostenerstattung vorzunehmen. War die Klage zu 50 % erfolgreich, so werden in der Regel die Kosten gegeneinander aufgehoben. Das bedeutet, dass jede Partei die eigenen Rechtsanwaltskosten selbst und die Gerichtskosten zur Hälfte trägt.

Im Verfahren vor den **Arbeitsgerichten in I. Instanz** gilt eine Ausnahme: Hier **trägt jede Partei immer alle ihre Kosten selbst.** Also auch derjenige Arbeitnehmer, der z.B. im Kündigungsschutzprozess obsiegt, muss die auf seiner Seite entstandenen Rechtsanwaltsgebühren in vollem Umfang selbst tragen.

Es ist deswegen besonders sinnvoll, **rechtzeitig eine Rechtsschutzversicherung** insbesondere auch für den Bereich Arbeitsrecht abzuschließen.

Nochmals: Es ist also besonders wichtig, dass Sie **vor** Einleitung eines Rechtsstreites mit Ihrem Rechtsanwalt auch über das gesamte Kostenrisiko und die in Ihrem Fall bestehenden Kostentragungspflichten sprechen, insbesondere dann, wenn für den Einzelfall eine Rechtsschutzversicherung nicht eingreift.

Verfahrensgebühr und Terminsgebühr /Verfahrenskostenvorschuss:

In der Regel wird der Rechtsanwalt vor Abfassen der Klageschrift bzw. vor der Klageerwidderung einen **Kostenvorschuss** in Höhe der (restlichen) Verfahrensgebühr und der Terminsgebühr verlangen.

**I. Instanz**

Die **Verfahrensgebühr** beträgt in der ersten Instanz 1,3 einer vollen Gebühr (Nr. 3100 VV) und entsteht, sobald der Rechtsanwalt damit beauftragt wird, die Klage bzw. die Klageerwiderung zu verfassen.

Die **Terminsgebühr** beträgt in der ersten Instanz 1,2 einer vollen Gebühr (Nr. 3104 VV) und ist angefallen, wenn der Rechtsanwalt

- an einer Besprechung bei Gericht (Verhandlung-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin),
- an einem von einem gerichtlich bestellten Sachverständigen anberaumten Termin
- oder an einer Besprechung zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens ohne Teilnahme des Gerichts teilgenommen hat (RVG Teil 3, Vorbem. 3 Abs. 3).

Beispielsfall 1 / Arbeitsrecht:

Angenommen, in unserem Ausgangsfall wurden zwar Verhandlungen außergerichtlich geführt, die aber nicht erfolgreich waren. Der Mandant wünscht nun Erhebung der Kündigungsschutzklage. Die Vorschussrechnung des Rechtsanwaltes sieht dann aus wie folgt:

Streitwert: € 8.650,00

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	€	583,70
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV	€	538,80
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
Zwischensumme	€	1.142,50
abzüglich 50% der Geschäftsgebühr,		
maximal 0,75 einer vollen Gebühr	€	336,75
abzügl. Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
geschuldete Gebühren netto	€	785,75
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	€	<u>149,29</u>
insgesamt	€	935,04

Beispielsfall 2 / Erbrecht:

Anders im Zivilprozess über das Pflichtteilsrecht: wenn hier die vorgerichtlichen Besprechungen ohne Ergebnis bleiben, sieht die Anwaltsgebührenrechnung (Vorschussrechnung) einschließlich Gerichtskostenvorschuss aus wie folgt:

Streitwert: € 50.000,00

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	€	1.359,80
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV	€	1.255,20
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
Zwischensumme	€	2.635,00
abzüglich 50% der Geschäftsgebühr, maximal 0,75	€	784,50
abzüglich Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
geschuldete Gebühren netto	€	1.830,50
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	€	347,79
Gerichtskosten	€	<u>1.368,00</u>
insgesamt	€	3.546,29

II. Instanz

In der **zweiten** Instanz sind die Gebühren zum Teil erhöht.

Hier beträgt die **Verfahrensgebühr** gemäß Nr. 3200 VV: 1,6 einer vollen Gebühr.

Die **Terminsgebühr** beträgt unverändert gem. Nr. 3202 VV: 1,2 einer vollen Gebühr.

Im Falle der Säumnis einer Partei beträgt die Terminsgebühr auch in zweiter Instanz nur 0,5 einer vollen Gebühr (Nr. 3203 VV).

**Einigungsgebühr:**

Wenn es im Rahmen des Gerichtsverfahrens zu einer Einigung (Vergleich) kommt, fällt gleichfalls eine Einigungsgebühr an, allerdings gem. Nr. 1003 VV nur in Höhe von 1,0.

Beispielsfall 1 / Arbeitsgericht:

In der Güteverhandlung (erste Instanz) kommt es zum Abschluss eines Vergleiches. Der Arbeitgeber zahlt eine beträchtliche Abfindung (deren Höhe für die Anwaltsgebühren ohne Belang ist). Die anwaltliche Gebührenrechnung:

Streitwert: € 8.650,00

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	€	583,70
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV	€	538,80
1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV	€	449,00
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>

Zwischensumme € **1.591,50**

abzüglich 50% der Geschäftsgebühr,
maximal 0,75 € 291,85

abzüglich Auslagenpauschale Nr. 7002 VV
€ 20,00

geschuldete Gebühren netto € 1.279,65

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 243,13

insgesamt € 1.522,78

(darüberhinaus werden vom Mandanten gezahlte Vorschüsse zu seinen Gunsten vom Rechnungsbetrag abgesetzt)

Beispielsfall 2 / Erbrecht:

In der Güteverhandlung (erste Instanz) kommt es zum Abschluss eines Vergleiches. Die beklagte Partei verpflichtet sich, 40.000 € zu zahlen. Der Anwalt schreibt folgende Rechnung:

Streitwert: € 50.000,00

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	€	1.359,80
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV	€	1.255,20
1,0 Einigungsgebühr Nr. 1003 VV	€	1.046,00
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
Zwischensumme	€	3.681,00

abzüglich 50% der Geschäftsgebühr,

maximal 0,75 € 784,50

abzüglich Auslagenpauschale Nr. 7002 VV

€ 20,00

geschuldete Gebühren netto € 2.876,50

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 546,53

insgesamt € 3.423,03

(darüberhinaus werden vom Mandanten gezahlte Vorschüsse zu seinen Gunsten vom Rechnungsbetrag abgesetzt)

Schlussabrechnung:

Nach Abschluss einer Instanz, spätestens aber nach Abschluss des gesamten Rechtsstreites (u. U. also nach der zweiten oder dritten Instanz) wird der Rechtsanwalt über die vom Mandanten gezahlten Vorschüsse gegenüber den tatsächlich angefallenen Gebühren abrechnen. Die Abschlussrechnung kann daher Abweichungen zur Vorschussrechnung aufweisen, je nachdem, wie sich die Rechtsangelegenheit weiter entwickelt hat.

*Beispiele:*

1. Der Gegner ist im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und war auch nicht anwaltlich vertreten, sodass der Anwalt für seinen Mandanten ein Versäumnisurteil beantragte. In diesem Fall beläuft sich gemäß Ziff. 3105 VV die Terminsgebühr lediglich auf 0,5 einer vollen Gebühr. Unternimmt der Gegner gegen das Versäumnisurteil nichts weiter, ist **der Rechtsanwalt** hinsichtlich der Terminsgebühr durch den vom Mandanten gezahlten Kostenvorschuss (1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV) zum Teil **überzahlt** (in Höhe von 0,7 einer vollen Gebühr).
2. Der Gegner ist erschienen und die Angelegenheit wird in der mündlichen Verhandlung verglichen, sodass zusätzlich zu den durch Vorschuss abgedeckten Gebühren die Einigungsgebühr (Nr. 1003 VV: 1,0) hinzutritt. In diesem Fall hat **der Mandant** eine **Nachzahlung** zu leisten.
3. Es hat eine Beweisaufnahme stattgefunden, der Mandant musste für die Zeugen Gebührenvorschüsse leisten, die aber später von den Zeugen nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wurden. Demgemäß ergibt sich ein Erstattungsanspruch des Mandanten gegen die Gerichtskasse. Auf entsprechende Aufforderung leistet die **Gerichtskasse Rückzahlung** auf das Treuhandkonto des Rechtsanwalts.

Alle derartigen Verschiebungen werden durch die abschließende Rechnung des Rechtsanwalts korrigiert. Überzahlungen, die der Rechtsanwalt vom Mandanten empfangen hat, werden diesem selbstverständlich erstattet, ebenso werden Rückzahlungen der Gerichtskasse oder Zahlungen des Gegners an den Mandanten weitergeleitet.

Je nachdem, wie sich die Angelegenheit erledigt hat – zum Beispiel durch Vergleich oder obsiegendes Urteil –, kann der Mandant auch **von der Gegenseite** noch eine bestimmte Zahlung verlangen, im besten Falle: die gesamte Höhe der vom Mandanten geltend gemachten Forderung zuzüglich aller Verfahrenskosten (insbesondere: der diesseitigen Rechtsanwaltsgebühren). Dabei handelt es sich um eine Forderung des Mandanten, die der Rechtsanwalt, sofern der Gegner nicht freiwillig zahlt, für den Mandanten im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Gegner durchsetzen wird.

Möglicherweise ist aber vom Gegner eine tatsächliche Zahlung in der geschuldeten Höhe nicht sogleich oder nicht in voller Höhe zu erlangen. Dieses **Ausfallrisiko** ist **allein das Risiko des Mandanten**.

Die abschließende Gebührenrechnung des Rechtsanwaltes für seine anwaltliche Tätigkeit ist vom Mandanten also in jedem Falle auszugleichen, gleichgültig, ob oder wann der Mandant vom Gegner die von dort geschuldeten Zahlungen tatsächlich erlangt.

**Das Kostenrisiko:**

Unter dem Kostenrisiko versteht man die mögliche **Gesamtkostenbelastung**, die auf eine Partei im Rahmen eines Rechtsstreites zukommen kann, also im Fall des Unterliegens im Zivilprozess auch die gegnerischen Rechtsanwaltsgebühren und die Gerichtskosten.

Beispielsfall 1/ Arbeitsrecht:**Streitwert: € 8.650,00****I. Instanz**Gebühren für das **gerichtliche** Verfahren

1,3 Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV	€	583,70
1,2 Terminsgebühr Nr. 3104 VV	€	538,80
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
Zwischensumme	€	1.142,50
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer	€	217,07
Gerichtskosten (Teil 8 Kostenverz. GKG, Nr.8210)	€	<u>362,00</u>
insgesamt	€	1.721,57

zuzüglich der zusätzlichen Gebühren für **vorgerichtliche**

Tätigkeit, so weit nicht bereits oben auf die Verfahrensgebühr

verrechnet, zum Beispiel

50% der Geschäftsgebühr, maximal 0,75	€	291,85
zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer hierauf	€	<u>55,45</u>

Summe Kostenrisiko I. Instanz € **2.068,87**

Die gegnerischen Rechtsanwaltsgebühren spielen hier keine Rolle, weil im Arbeitsgerichtsverfahren in I. Instanz keine Kostenerstattung stattfindet, auch dann nicht, wenn eine Partei voll unterliegt.



Teurer wird es für die unterlegene Partei allerdings dann, wenn die Angelegenheit in die **II. Instanz** geht. Hier sieht das Kostenrisiko aus wie folgt:

II. Instanz

Gebühren für den diesseitigen Anwalt:

1,6 Verfahrensgebühr Nr. 3200 VV	€	718,40
1,2 Terminsgebühr Nr. 3202 VV	€	538,80
Auslagenpauschale Nr. 7002 VV	€	<u>20,00</u>
Zwischensumme	€	1.277,20

zuzüglich entsprechend für den gegnerischen Rechtsanwalt € 1.277,20

Zwischensumme Rechtsanwaltsgebühren netto € 2.554,40

zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer € 485,33

Gerichtskosten des LAG (GKG Kostenverz. Nr. 8220) € 579,20

Summe Kostenrisiko II. Instanz € 3.618,93

Diese Kosten trägt - wenn durch Urteil entschieden wird - diejenige Partei, die in vollem Umfang in der II. Instanz unterlegen ist.

Beispielsfall 2 / Erbrecht:

Streitwert: 50.000 €

In unserem Erbrechtsfall beträgt das Kostenrisiko der **I. Instanz** einschließlich der von der unterlegenen Partei zu tragenden Gerichtskosten bei zwei Anwälten € **7.639,30**.

Wird die Angelegenheit in der **II. Instanz** mit gleichem Streitwert fortgeführt, so beträgt das Kostenrisiko für die II. Instanz weitere € **9.216,78**.



Sofern eine Beweisaufnahme durch Erhebung eines Sachverständigengutachtens erfolgte, treten noch die Kosten des Sachverständigen - die schnell einige 1000 € erreichen können - hinzu.

Wird der Rechtsstreit - zum Beispiel wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen - auch noch in **III. Instanz** vor dem BGH verhandelt, beläuft sich das Kostenrisiko hierfür auf weitere **€ 10.044,99**.

Aus allem wird folgendes deutlich:

1. Es ist sehr sinnvoll, **rechtzeitig** eine **umfassende Rechtsschutzversicherung** abzuschließen, die z.B. in Arbeitsgerichtssachen vollen Kostenschutz für die Durchführung des streitigen Verfahrens gewährt (anders in Erbrechtsstreitigkeiten: hier wird von der Rechtsschutzversicherung nur eine Beratungsgebühr - in der Regel nur nach Maßgabe der alten gesetzlichen Regelung über die Erstberatungsgebühren - getragen).
2. Vor Einleitung eines Rechtsstreites gilt es, sehr gründlich die Kostenrisikosituation zu überprüfen.
3. Wenn ein Streit geführt wird, sollte man sich reiflich überlegen, ob man nicht lieber einen schlechten Vergleich wählt, als über lange Jahre viel Geld in die Streitigkeit zu investieren.

3. Rechtsschutzversicherung

3.1. Welche Kosten trägt die Rechtsschutzversicherung?

Sofern die Rechtsschutzversicherung Deckungszusage erteilt hat, werden von dieser in einem Zivilrechtsfall alle gesetzlichen Gebühren des Sie vertretenden Rechtsanwaltes, die Gerichtskosten und - im Falle des Unterliegens mit einer Kostenerstattungspflicht - auch die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes getragen.



3.2. Welche Kosten werden von der Rechtsschutzversicherung nicht getragen?

1. Die Rechtsschutzversicherung greift - je nach dem von Ihnen gewählten Umfang der Versicherung - nur für bestimmte Bereiche ein.

In keinem Fall greift die Rechtsschutzversicherung z.B. ein bei einem Schadensfall aus einem Vertrag betreffend das Erbauen eines Hauses (nicht versicherbares Risiko).

In familienrechtlichen Angelegenheiten (Ehescheidung, Unterhalt) und in erbrechtlichen Angelegenheiten bezahlt die Versicherung lediglich Beratungskosten, in der Regel nur die Kosten einer Erstberatung.

2. Die Rechtsschutzversicherung trägt die Kosten Ihres Anwaltes, aber nur nach den Gebührensätzen des Gesetzes und nur in der Höhe, wie diese Gebühren bei einem örtlich ansässigen Anwalt anfallen würden.

Sofern Sie also mit einem Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung - z.B. mit einem Stundensatz - abschließen und daraus eine höhere als die gesetzliche Gebührenforderung entsteht, müssen Sie den übersteigenden Teil selbst tragen. Dasselbe gilt für Reisekosten eines Rechtsanwaltes, der an einem anderen Ort als dem Gerichtsort ansässig ist (auch hierzu gibt es Ausnahmen, die Ihnen Ihr Rechtsanwalt gerne erläutern wird).

4. Prozesskostenhilfe

Wer arm im Sinne des Gesetzes ist, keine Rechtsschutzversicherung hat, aber in einem aussichtsreichen Fall Anwaltshilfe benötigt, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Die Prozesskostenhilfe greift nur in einem Rechtsstreit vor Gericht. Für eine Kostenunterstützung im außergerichtlichen Bereich gibt es landesrechtlich unterschiedliche Regelungen, die Sie am besten bei einem Rechtsanwalt an Ihrem Wohnsitz erfragen können.



Für die Beantragung von Prozesskostenhilfe ist ein Formular „Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse“ vollständig und **wahrheitsgemäß** auszufüllen und es sind aussagekräftige Belege beizufügen.

Wenn die beantragte Prozesskostenhilfe nicht gewährt wird, sind Sie verpflichtet, die im Prozesskostenhilfe-Prüfungsverfahren entstehenden - verringerten - Gebühren an Ihren Anwalt zu bezahlen.

Wenn Sie Prozesskostenhilfe erhalten, sind Sie eventuell - abhängig von Ihren Einkünften und Schulden - zu gewissen **Ratenzahlungen** an das Gericht gemäß dessen Festsetzungen verpflichtet.

Nach Abschluss des Streits wird vom Gericht 4 Jahre lang immer wieder geprüft, ob es inzwischen zu einer Verbesserung Ihrer finanziellen Situation gekommen ist. Ist dies der Fall, müssen Sie unter Umständen den Restbetrag bis zur Höhe der vollen Gebühren nachbezahlen.

Prozesskostenhilfe befreit Sie nur von der Pflicht, Gerichtskostenvorschüsse und Zahlungen an Ihren Anwalt zu leisten. Sofern Ihnen die Prozesskostenhilfe erteilt wird, Sie aber den Rechtsstreit verlieren sollten, sind Sie **zur vollen Kostenerstattung an den Gegner** hinsichtlich dessen Rechtsanwaltskosten und etwaigen Auslagen **verpflichtet**. Dies gilt natürlich nicht im Falle eines Rechtsstreites vor dem Arbeitsgericht in I. Instanz, da dort keine Kostenerstattungsverpflichtung besteht.